

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Per E-Mail an: abas@seco.admin.ch

Bern, 20. März 2020 sgv-KI/ds

Vernehmlassungsantwort: Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2019 lädt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF ein, sich zu den Änderungen der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung zu den geplanten Anpassungen:

Dienstreisen ins Ausland (Art. 13 Abs. 3bis)

Das Arbeitsgesetz gilt nur in der Schweiz. Damit wird nur die in der Schweiz zurückgelegte Dienstreizeit geregelt. Betreffend der Zeit, welche der Arbeitnehmer im Ausland verbringt, gilt was im Vertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart wurde. Zwingendes ausländisches Recht bleibt vorbehalten. Die vorgeschlagene Änderung bringt zum Ausdruck, dass mindestens die in der Schweiz zurückgelegte Hin- und Rückreise im Rahmen von Dienstreisen ins Ausland vollständig als Arbeitszeit gilt, unabhängig vom verwendeten Transportmittel und auch ohne tatsächliche Arbeitstätigkeit. Wie bei Dienstreisen im Inland gilt nur die gegenüber der Fahrt zum gewöhnlichen Arbeitsort verursachte Zeitüberschreitung als Arbeitszeit (siehe Art. 13 Abs. 2 ArGV 1).

Stellungnahme: Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt diese Präzisierung, beantragt aber, das Wort «mindestens» zu streichen, da der Begriff unnötigen Interpretationsspielraum schafft und zu Unklarheiten führen kann.

3bis Begibt sich der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin im Rahmen seiner Tätigkeit ins Ausland, so gilt die in der Schweiz zurückgelegte Hin- und Rückreise **mindestens** im Umfang von Absatz 2 als Arbeitszeit. Findet die Hin- oder Rückreise ganz oder teilweise in der Nacht oder an einem Sonntag statt, so bedarf die Beschäftigung des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin während dieser Arbeitszeit keiner Bewilligung. Nach der Rückreise beginnt die tägliche Ruhezeit von 11 Stunden erst nach dem Eintreffen des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin an seinem beziehungsweise ihrem Wohnort zu laufen.

Stellungnahme zur 11-Stundenregel: Gemäss Entwurf des Bundesrates beginnt die tägliche Ruhezeit von 11 Stunden erst nach dem Eintreffen des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin am Wohnort. Reist jemand z. B. aus dem Ausland mit dem Flugzeug an, würde diese Zeit nicht als Erholung gelten. Der sgv fordert, diese Regelung zu überdenken. Wenn jemand z. B. über Nacht von den USA in die Schweiz fliegt und sich an Bord des Flugzeuges erholen kann, soll er morgens nach Ankunft im Büro seine Arbeit aufnehmen dürfen.

Wochenbeginn im Sinne des Arbeitsgesetzes (Art. 16 Abs. 1)

Die Arbeitswoche im Sinne des Arbeitsgesetzes beginnt mit dem Montag um 00.00 Uhr und endet mit dem Sonntag um 24.00 Uhr.

Stellungnahme: Der Schweizerische Gewerbeverband sgv befürwortet diese Präzisierung.

Lohnzuschlag und Zeitkompensation bei Sonntags- und Feiertagsarbeit (Art. 32a)

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit mehr als 6 Sonntageinsätzen innerhalb eines Jahres leisten dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit. Ihnen ist eine Zeitkompensation i.S.v. Art. 20 ArG zu gewähren: Sonntagsarbeit von einer Dauer bis zu 5 Stunden ist durch Freizeit 1:1 auszugleichen. Dauert sie länger, so ist während der vorhergehenden oder der nachfolgenden Woche im Anschluss an die tägliche Ruhezeit ein auf einen Arbeitstag fallender Ersatzruhetag von mindestens 24 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren. Der Ersatzruhetag umfasst also insgesamt 35 Stunden.

Werden Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen hingegen an bis zu 6 Sonntagen eingesetzt, leisten sie vorübergehende Sonntagsarbeit. Gemäss Art. 19 Abs. 3 ArG haben sie in diesem Fall, nebst der Zeitkompensation gemäss Art. 20 ArG, Anspruch auf einen Lohnzuschlag von 50 %.

Stellt sich erst im Verlauf des Jahres heraus, dass ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin wider Erwarten Sonntagsarbeit an mehr als 6 Sonntagen pro Kalenderjahr zu leisten hat, so bleibt der Lohnzuschlag von 50 % für die ersten 6 Sonntage geschuldet.

Beurteilung: Der Schweizerische Gewerbeverband sgv fordert eine Präzisierung in Abs. 1, dass nur die jene gesetzlichen Feiertage relevant sind, die einem Sonntag gleichgestellt sind.

- 1 Vorübergehende Sonntagsarbeit leistet ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin, der oder die in einem Kalenderjahr an höchstens 6 Sonntagen, ~~gesetzliche Feiertage den Sonntagen gleichgestellte Feiertage~~ inbegriffen, zum Einsatz gelangt.

Im Übrigen verstehen wir Art. 32a so, dass er für Personen gilt, die an Wochentagen und manchmal an Sonntagen arbeiten. Nur so macht Zeitkompensation Sinn.

Die übrigen Anpassungen, teils redaktioneller Art, unterstützt der sgv.

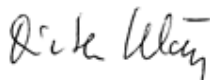
Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Dieter Kläy
Ressortleiter